

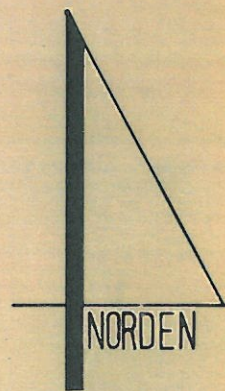
# TEILABSCHNITT 1

## BEBAUUNGSPLAN FRITZ-WEIDINGER-STR.- HOPFGARTENWEG STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

M 1:1000

FÜR DAS GEBIET:

NORDLICH DES : GE HOLZWERKE  
ÖSTLICH VOM : STADTKERN HAUZENBERG  
SÜDLICH VOM : BAUGEBIET MITTERFELD - ECKHOF  
WESTLICH DES : STAFFELBACHES



PLAN:

**ENDAUSFERTIGUNG**

**01 74 81**

BESTANDSAUFNAHME	FEBR. 82	KR/KRO
PLANAUSARBEITUNG	MAI 82	KR
GEÄNDERT	MAI 83	KR
GEÄNDERT	OKT. 83	KR
GEÄNDERT		
PLANAUSGANG		



ARCHITEKT ABK - JNG.  
JOSEF VOGGENREITER  
MARIAHILFBERG 8  
8390 PASSAU  
TELEFON 0851/33434

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).

(DIE NUMMIERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2.



MISCHGEBIET (§ 6, ABS. 1 - 3 BAUNVO)  
TEILABSCHNITT 1

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 10

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.5 04

GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.7 III

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

## 3. BAUWEISE

3.1 ○

OFFENE BAUWEISE

3.4



BAUGRENZE

## 4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

4.1



SCHULE

4.2



SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

## 6. VERKEHRSPFLÄCHEN

6.1



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH

6.1.1



GEBSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.2



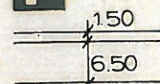
STRASSENDEGRENZUNGSLINIEN;  
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.3



ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

6.7



MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITTE DER VERKEHRSWEGE

6.8



PRIVATWEG

## 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

7.1



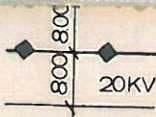
TRANSFORMATION

7.2



WASSERWERK

6.7



HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT LEISTUNGSWERT, SCHUTZ-ZONE UND MAST

9. GRÜNFLÄCHEN



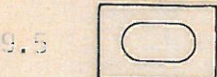
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ANGABE ÜBER DIE ART DER NUTZUNG



BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME



ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ



SPORTPLATZ



PARKANLAGE

15. SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN



FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZAUNT WERDEN DÜRFEN

15.3.1 St

STELLPLÄTZE

15.3.2 GSt

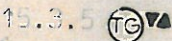
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE



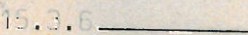
GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG

15.3.4 GGa

GEMEINSCHAFTSGARAGEN



TIEFGARAGE MIT HAUPTAUSFAHRT UND EINFAHRT



ABGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN BELEGUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN TEILABSCHNITT 1

15.14 M

MÜLLERTONNENSTELLPLATZ



FIRSTRICHTUNG



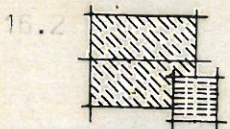
SICHTDREIECK

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

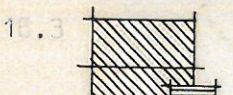
16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN



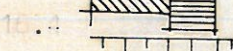
BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUR GRENZSTEIN



BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE  
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBAUDE)  
NICHT VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN



BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE  
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBAUDE) VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN



BÜSCHUNGEN



HÖHENLINIEN

## 17. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- |       |              |   |
|-------|--------------|---|
| 17.1  | -----        | TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN) |
| 17.2  | PLANSTR. „A“ | STRASSENBEZEICHNUNG   |
| 17.5  | ⑮            | GRUNDSTÜCKSNUMMERIERUNG   |
| 17.6  | Ⓣ            | TELEFONHÄUSCHEN   |
| 17.7  | Ⓜ            | FLACHDACH   |
| 17.8  | T            | TERASSENHAUS  |
| 17.9  | Ⓟ            | BUSHALTESTELLE  |
| 17.10 | Ⓚ            | KELLERGARAGE  |
| 17.11 | GÄRTNEREI    | BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVAT WIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN   |

DIE AUFGEFÜHRTEN LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN.  
HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN.  
DER BAUHERR HAT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSE DER LEITUNG ZU ÜBER-  
PRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

### 0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.1.1 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 500 M<sup>2</sup>

### 0.2 FIRSTRICHTUNG

0.2 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM  
ZU 15.15 MITTELSTRICH

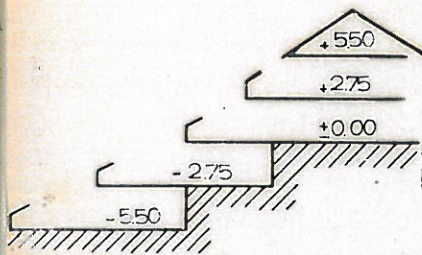
FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDE-  
OBERFLÄCHE MAX. 6,00 M

SOCKELHÖHE:

UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB FERTIGEM  
GELÄNDE

ZU A 3



HANGBAUWEISE ALS TERRASSENARTIG ANGELEGTE BEBAUUNG, BERG-  
SEITS 2 VOLLGESCHOSSE MIT AUSGEALTEM DACHGESCHOSS, HANG-  
SEITS ABGESTAFFELT, MAX. 2 GESCHOSSE

DACHFORM:

SATTELDACH, HANGSEITIG ABGESCHLEPPT

DACHNEIGUNG:

22° - 45°

KNIESTOCK:

ZULÄSSIG

EINSPRINGENDE BALKONE UND LOGGIEN ZULÄSSIG

WANDHÖHEN:

JE ZULÄSSIGES GESCHOSS 3,20 M  
AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

SOCKELHÖHE:

UMLAUFEND MAX. 0,30 M  
AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

ZU 2.7. B  
ZU B 1



ERDGESCHOSS UND ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

DACHFORM:

SATTELDACH

DACHNEIGUNG:

22° - 30°

KNIESTOCK:

ZULÄSSIG BIS 1,00 BIS OK PFETTE, BEI  
LANDHAUSTYPEN MIT AUSSEN HOLZVERKLEIDETEN  
DACHGESCHOSSEN SIND AUCH HÖHERE KNEI-  
STÜCKE ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DURCH  
ABSCHLEPPUNG DES DACHS ÜBER SEITL.  
AUSBAUTEN WIE GARAGEN ECT. ERGEBEN.

ZU B 2



OHNE KNIESTOCK

WANDHÖHE:

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE  
MAX. 3,80 M

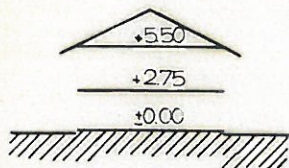
TRAUFHÖHE:

DARF NICHT ÜBER OK FUSSBODEN  
LIEGEN

SOCKELHÖHE:

MAX. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE

ZU B 3



ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

DACHFORM:

SATTELDACH

DACHNEIGUNG:

22° - 30°

KNIESTOCK:

UNZULÄSSIG

WANDHÖHE:

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 5,60 M

TRAUFHÖHE:

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE 5,30 M

SOCKELHÖHE:

UNLAUFEND MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER  
GELÄNDEOBERFLÄCHE

ZU B 4



ERDGESCHOSS UND 2 OBERGESCHOSSE

3 VOLLGESCHOSSE - ERDGESCHOSS UND 2. OBERGESCHOSS

DACHFORM:

SATTELDACH

DACHNEIGUNG:

15° - 25°

TRAUFHÖHE:

I TALSEITS MAX. 3,50 M AB NATÜRLICHER GE-  
LÄNDEOBERFLÄCHE

# RESTAURATION DER BAULICHEN ANLAGEN

03. ZU 2.7

JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE:

1. HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
2. HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS
3. HANGBAUWEISE ALS TERRASSENARTIG ANGELEGTE BEBAUUNG

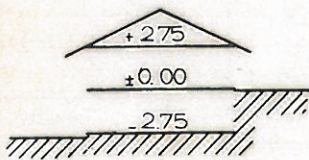
B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE:

1. ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS
2. ERDGESCHOSS
3. ERDGESCHOSS UND EIN OBERGESCHOSS
4. ERDGESCHOSS UND 2 OBERGESCHOSSE

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST. DIE ANGEGEBENEN HÖHEN SIND EINZUHALTEN.

AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

ZU 2.7 A  
ZU A.1



ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM =  
DACHNEIGUNG:  
KNIESTOCK:

SATTELDACH  
22° - 30°  
UNZULÄSSIG

WANDHÖHE:

BERGSEITS AB NATÜRLICHER  
GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,20 M  
TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDE-  
OBERFLÄCHE MAX. 5,60 M

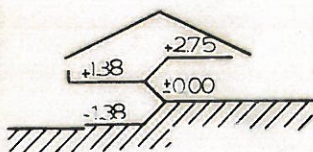
DACHÜBERSTAND:

TRAUFE MIND. 1,00 M  
ORTGANG MIND. 0,80 M

SOCKELHÖHE:

UNLAUFEND, MAX. 0,30 M AB  
NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE

ZU A.2



ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS = HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

DACHFORM:  
KNIESTOCK:

SATTELDACH  
ZULÄSSIG BIS 1,00 BIS OK PFETTE, BEI  
LANDHAUSTYPEN MIT AUSSEN HOLZVERKLEIDETEN  
DACHGESCHOSSEN SIND AUCH HÖHERE KNIESTÖCKE  
ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DURCH  
ABSCHLEPPUNG DES DACHES ÜBER SEITL.  
AUSBAUTEN WIE GARAGEN ECT. ERGEBEN.

DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M  
ORTGANG MIND. 0,80 M

III TALSEITS MAX. 9, UN AB NATÜRL. GELÄNDE  
ORTGANG/TRAUFE: WAAGRECHT, ÜBERSTAND MAX. 0,25 M  
SOCKELHÖHE: UNLAUFEND MAX. 0,50 AB NATÜRLICHER GE-  
LÄNDEOBERFLÄCHE

DACHGAUPEN ALLGEMEIN: ZULÄSSIG, PRO FLÄCHE 2  
GAUPEN, ABSTAND VOM ORTGANG MIND. 2M, VORDERFLÄCHE  
PRO GAUPE MAX. 1,50 M<sup>2</sup>

DACHEINDECKUNG ALLGEMEIN: PFANNEN NATURFARBEN  
AUCH DUNKELBRAUN ZULÄSSIG

FASSADENGESTALTUNG: BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE  
MAUERFLÄCHEN (LOGGIEN U.Ä.) SIND MIT HOLZ ZU VER-  
KLEIDEN, BALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTION  
AUSZUFÜHREN.

#### 0.4 GARAGEN UND NEDENGEBAUDE

0.4 ZULÄSSIGE DACHFORMEN: SATTELDACH, PULTDACH ODER FLACHDACH  
ZU 13.1.3

0.4.1 TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT SATTELDACH FIRST-  
HÖHE NICHT ÜBER 3,75 M.  
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN  
MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM  
ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN. (OHNE TERRASSE)  
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGE-  
BAUT WERDEN.  
BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN  
IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLER-  
GARAGEN ZUGELASSEN, WENN KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX.  
1,50 M ERFORDERLICH SIND.  
DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN, UND DAS GELÄNDE IM  
QUERSCHNITT DARZUSTELLEN.  
WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EIN-  
HEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM). DACHKEHLEN SIND ZU  
VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES  
ÜBERDACHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG. TRAUFHÖHE NICHT ÜBER  
2,50 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE.

#### 0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 ZAUART:  
AN DER STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHT-  
ZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:  
ÜBER STRASSEN- BZW. GEGENSTÄNDEBERKANTE MAX. 1,00 M. BEI GRUND-  
STÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN  
DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HOHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREI-  
ECK). GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWELIGES GRUND-  
STÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN.  
EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG.

HOLZLATTEN ODER HANICHELZAUN  
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT ROTEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL  
OHNE DECKENDEN FARBEZUSATZ  
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND  
ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE

MASCHENDRAHTZAUN:

MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN  
TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN MIT DURCHLAUFENDEM  
DRAHTGEFLECHT.

MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTÄUCHEN  
ODER SONSTIGEN SICHTHEMMENDEN PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.





PFEILER:

NUR BEIM EINGANGS UND EINFABRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT  
UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN. AUS VERPUTZTEM MAUER-  
WERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON!

PFEILBREITE DARF BEI DER UMGEBUNG VON MÜLLBOXEN  
SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHRITTEN WERDEN.  
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL  
UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

# GRÜNORDNUNG

## 0.6 GRÜNORDNUNG

- 0.6.1  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- 0.6.3  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINGEFRIEDET
- 0.6.4  ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- 0.6.5  ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

### ZU 0.6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

#### NEUPFLANZUNGEN:

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND UNTER VERWENDUNG  
BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GARTNERISCH ANZU-  
LEGEN UND ZU UNTERHALTEN. JE 100 M<sup>2</sup> GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
IST MIND. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN.  
DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG AOBGB ART. 71 - 74  
BELIEBIG, JEDOCH IST MIND. NACH PLANANLAGE 1 BAUM  
AN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHE ZU PFLANZEN.

### 0.6.1.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄNNE 3xV.,  
STU 20 - 25 CM

BODENSTÄNDIGE BÄUME: CAPRINUS BETULUS HAINBUCH  
FAGUS SYLVATICA ROTBUCH  
QUERCUS PENDUNCULATA STIELEICHE  
PRUNUS AVIUM WILDKIRSCH  
SORBUS AUCUPARIA VOGELBEERE

BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER: CORNUS ALBA HARTRIEGEL  
CORNUS SANGUINEA KORNELKIRSCH  
CORALLUS AVELLANA HASEL  
EUTZIA GRAZILLIS MAIBLUMENSTRAUCH  
KOLKWITZIA AMBILIS SCHEINWEIßEL  
PHILADELPHUS LEMONEI  
"ERRECTUS" FALSCHER JASMIN  
SPIRAEA VANHOUTEI SPIERSTRAUCH  
RIBES ALPINUM ALPENJOHANNISBEERE

PFLANZDICHTEN: PRO 1,5 M<sup>2</sup> EIN STRAUCH  
PFLANZQUALIFIKATION DÜSCHE 2 x V.,  
125 - 150 CM IN GRUPPEN

#### NICHT BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER (NEGATIVLISTE)

SALIX ALBA TRISTIS TRAUERWEIDE  
PICEA PUNGENS GLAUCA  
MIT ALLEN VEREDEL-  
UNGSFORMEN BLAUFICHTE  
THUJA IN ALLEN ARTEN LEBENSBAUM  
CHAMAECYPARIS IN  
ALLEN ARTEN DTS. MELD



BERBERIS THUNBERGII BERBERITZE  
 BERBERIS THUNBERGII  
 ATROPURPUREA BLUTBERBERITZE

0.6.1.3 STRASSENBEGLEITGRÜN

STRASSENBEGLEITGRÜN IN DICHTER UNTERPFLANZUNG

BÄUME:

ACER PSEUDOPLATANUS BERCAHORN  
 TILIA EUCHLORA KRIMLINDE

PFLANZABSTAND: 10 M

PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄMME 3 X V.,  
 STU 20 - 25 CM

UNTERPFLANZUNG AUS DECKSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER GLEICHEN ART

CORNUS ALBA HARTRIEGEL  
 LIGUSTRUM VULGARE LIGUSTER  
 PRUNUS SPINOSA SCHLEHE  
 SALIX AURIA OHRWEIHE

PFLANZDICHTHE PRO M<sup>2</sup> 1 STRAUCH

PFLANZQUALIFIKATION BÜSCHE 2 X V.,  
 100 - 150 CM

LIGUSTRUM VULGARE  
 "LODENSE" LIGUSTER  
 SYMPHORICARPOS  
 CHENAULTII "MAGIC  
 BERRY" SCHNEEBEERE

SYMPHORICARPOS  
 CHENAULTII  
 "HANNOCK" SCHNEEBEERE

PFLANZDICHTHE: PRO M<sup>2</sup> 1 STÜCK

PFLANZQUALIFIKATION: BÜSCHE 2 X V.,  
 60 - 80 CM

PFLANZSCHEMA: DIE GRÖßEREN BÜSCHE  
 (CORNUS ALBA..) SIND IN DER MITTE DER  
 PFLANZSTREIFEN ZU PFLANZEN, DIE  
 KLEINEREN (LIGUSTRUM VULGARE "LODENSE" UND  
 FOLGENDE) AN DEN RAND

o + o BEISPIEL + GROSSE STRÄUCHER  
 o + o o KLEINE STRÄUCHER  
 o + o

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN UND MIT  
 DEN VORGESEHENEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

NICHT BODENSTÄNDIGE BÄUME: SIEHE BEPFLANZUNG 0.6.1.1 -  
 NICHT BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER

ZU 0.6.3 PFLANZUNGEN IN PRIVATEN HAUSGÄRTEN (EINGEFRIEDET)

AMELANCHIER CANADENSIS FELSENDIRKE  
 CORNUS MAS KORNELKIRSCHEN  
 CORNUS ALBA "SIBIRICA" HARTRIEGEL  
 CORYLLUS AVELLANA HASEL  
 DEUTZIA CALMIFLORA DEUTZIE  
 MALVA SYRIACA ZIERÄPFEL

AMELANCHIER CANADENSIS  
CORNUS MAS  
CORNUS ALBA "SIBIRICA"  
CORYLLUS AVELLANA  
DEUTZIA CALMIFLORA  
MIL. B. 12. ARTEN

FELSENDIRKE  
KORNELKIRSCH  
HARTRIEGEL  
HASEL  
DEUTZIE  
ZIERPFL.

SPIRAEA VANHOUTTEI  
SYRINGA VULGARE  
VIBURNUM LATANA

SPIERSTRAUCH  
EDELFLIEDER  
WOLLIGER SCHNEEBALL

PFLANZQUALIFIKATION:

BÜSCHE 2 X V.,  
100 + 150 CM

ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG DER  
PRIVATGÄRTEN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUG FERTIG-  
GESTELLT WIRD.

ES DÜRFEN KEINE THUJAHECKEN GEPFLANZT WERDEN.

ERGÄNZUNG: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 0.6 LÄRMSCHUTZ

ZUM SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM SIND IN DIE SCHLAFRÄUME BEI  
GEPLANTEN WOHNGEBÄUDEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MIT DER NR.  
9, 10, 11, 12, 13 UND 14 AN DEN SÜDLICHEN, WESTLICHEN UND NÖRD-  
LICHEN GEBÄUDESEITEN UND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MIT DER NR.  
71, 76, 77 UND 85 AN DEN NÖRDWESTLICHEN, SÜDWESTLICHEN UND SÜD-  
ÖSTLICHEN GEBÄUDESEITEN FENSTER MIT DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2  
(30 BIS 34 dB) EINZUBAUEN (VGL. DAZU DIE VDI - RICHTLINIE 2719  
- SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN). DER EINBAU VON SCHALLSCHUTZ-  
FENSTERN MIT INTEGRIERTER LÜFTUNGSEINHEIT WIRD EMPFOHLEN.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10  
UND 30 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl I, S. 2256)  
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22, UND 23 (BAUVV)  
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl I, S. 1763)  
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF VOM 27.6.83 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM  
11.7.83 BIS 12.8.83 IM Palais Hauzenberg  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt  
..... AM 17.83 BEKANTT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT  
BESCHLUSS VOM 19.9.83 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BBAUG UND  
ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, DEN 19.10.83 STADT HAUZENBERG



Preussner  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMASS § 11 BBAUG GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT  
← DAS SCHREIBEN ..... VOM 7.2.1984 NR. 6.036.282 ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 7.2.1984



Landratsamt Passau  
Im Auftrag:  
Stilfried  
Graf Stillfried  
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEN TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMASS § 12 BBAUG  
DAS IST AM 1.3.1984 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT  
BEGRÜNDUNG von ..... 11 Palais Hauzenberg  
AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG  
WURDEN ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 C, ABS 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES  
BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHEIDUNGSAN-  
SPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN  
BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN

SPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH  
BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN

WIRD HINGEWIESEN, DASS DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN  
DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER  
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBE-  
ACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT  
INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES  
DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST. (§ 155 A BBAUG)

HAUZENBERG, DEN 22.3.1984 STADT HAUZENBERG



*Handwritten signature*

BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM JUNI  
1981 DURCH DAS ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENREITER.

HAUZENBERG, DEN 25.05.1982  
13.10.1982  
18.04.1983  
27.06.1983

PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU P A S S A U

SATZUNGSBESCHLUSS 19.09.1983